

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.42 vom 20. Juli 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2018.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2018.42)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.42 du 20 juillet 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.42 del 20 luglio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit voller Kognition urteilt. Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

1.2 Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c bzw. Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

### **E. 3**

Auflage, Zürich 2018, Art. 133 N 2).

3.3.2 Der Erwägung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach der Beschwerdeführer den C\_\_\_\_ geschlagen habe, ist vollumfänglich zu folgen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Gemäss den Aussagen von D\_\_\_\_ in seiner Einvernahme vom 17. Juli 2018 kam es am Tattag zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in welche C\_\_\_\_, sein Bruder E\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer involviert gewesen seien. Er selber habe C\_\_\_\_ bloss einen Rucksack angeworfen. E\_\_\_\_ gesteht in seiner Einvernahme vom 17. Juli 2018 und der Konfrontations-Einvernahme vom 9. August 2018 ein, C\_\_\_\_ zwei oder drei Fäuste ins Gesicht gegeben zu haben. Dass auch C\_\_\_\_ tätlich wurde, ergibt sich bereits aus den sich in den Akten befindlichen Videoaufnahmen des Vorfalls. Damit ist erstellt, dass an der streitgegenständlichen Auseinandersetzung ■ wie im Rahmen des Tatbestands des Raufhandels verlangt ■ mindestens drei Personen aktiv beteiligt gewesen sind. Daran ändert nichts, dass sich die gewalttätige Auseinandersetzung vom anfänglichen Austragungsort an der Inselstrasse bis zur Kleinhünigerstrasse hin verlagerte.

3.3.3 Dass am Tattag eine tätliche wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen im Sinne des Tatbestands des Raufhandels stattfand, lässt sich auch den Aussagen der Auskunftsperson F\_\_\_\_\_ entnehmen. Dieser sagte anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Juli 2018 aus, dass C\_\_\_\_\_ am Boden lag und drei weisse Männer auf ihn eingeschlagen hätten (zwei mit den Fäusten [anhand des soeben Referierten mussten dies der Beschwerdeführer und E\_\_\_\_\_ gewesen sein] und einer habe mit den Füßen gekickt, wobei der Beschwerdeführer sehr aggressiv gewesen sei). Die Angaben der Auskunftsperson F\_\_\_\_\_ sind ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung ■ prima vista nicht weniger glaubwürdig als diejenigen des Beschwerdeführers. Über die Glaubwürdigkeit der einzelnen Depositionen wird indes das Sachgericht im Detail zu entscheiden haben. Darüber hinaus sagte die Auskunftsperson G\_\_\_\_\_ aus, dass der Beschwerdeführer C\_\_\_\_\_ nachgerannt sei und einen Gegenstand in den Händen hielt. Die anderen beiden Beteiligten hätten sich ■ verbal stark gemacht ■, wobei nach der Praxis für das Tatbestands-Element der ■ Beteiligung ■ bereits eine psychische Einwirkung durch anfeuern genügen kann (vgl. Trechsel/Mona, a.a.O., Art. 133 N 3).

3.4 Davon, dass sich der Beschwerdeführer bloss abwehrend verhielt, kann entgegen der Ansicht der Verteidigung insgesamt nicht ausgegangen werden. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse bestehen somit genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Beschwerdeführers (mindestens) an einem Raufhandel, sodass diesbezüglich ein dringender Tatverdacht bejaht werden muss. Bei diesem Ergebnis brauchen die ergänzenden Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts betreffend Kokain-Deal und Vergehen gegen das Waffengesetz nicht näher beleuchtet zu werden. Beim Tatverdacht auf jeden Fall nicht zu berücksichtigen ist der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Betäubungsmittelkonsum, da es sich dabei um eine Übertretung handelt.

### **E. 3.3**

3.3.1 Gemäss Art. 133 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. Raufhandel ist eine tätliche wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen (vgl. dazu Trechsel/Mona, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar,

### **E. 4**

4.1 Das Zwangsmassnahmengericht nahm des Weiteren Fortsetzungsgefahr an. Sinn und Zweck der Anordnung von Haft wegen Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr ist die Verhütung von Delikten. Die Haft ist somit überwiegend Präventivhaft. Die Notwendigkeit, die beschuldigte Person an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern, anerkennt Art. 5 Ziff. 1 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ausdrücklich als Haftgrund. Die Anordnung von Haft wegen Fortsetzungsgefahr dient auch dem strafprozessualen Ziel der Beschleunigung, indem verhindert wird, dass sich das Verfahren durch immer neue Delikte verkompliziert und in die Länge zieht (BGer 1B\_241/2017 vom 11. Juli 2017 E. 2.2). Fortsetzungsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO). Nach dem Gesetz sind für das Vorliegen von Fortsetzungsgefahr folgende Elemente konstitutiv: Es muss grundsätzlich das

Vortaterfordernis erfüllt sein (vgl. E. 4.2 hiernach) und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen (vgl. E. 4.3 hiernach). Zudem muss hierdurch die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein (vgl. E. 4.4 hiernach). Schliesslich muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist (vgl. E. 4.5 hiernach).

#### **E. 4.2**

4.2.1 Bei den in Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO verlangten Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben, wie sie im hängigen Untersuchungsverfahren massgeblich sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschuldigte in der Regel mindestens zwei schwere, die Sicherheit anderer erheblich gefährdende Verbrechen oder Vergehen begangen hat, wobei sich diese nicht notwendigerweise aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben müssen. Vielmehr kann auch die sehr grosse Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im konkreten Einzelfall genügen (Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 221 N 32 ff.; Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2013, Art. 221 N 11; BGE 143 IV 9 E. 2.3.1 S. 12 f., 137 IV 84 E. 3.2 S. 86; BGer 1B\_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 3.2, BGer 1B\_270/2016 vom 4. August 2016 E. 2.3).

4.2.2 Aus dem Strafregisterauszug vom 18. Juli 2018 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 17. November 2015 vom Appellationsgericht Basel-Stadt der schweren Körperverletzung, des Angriffs, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (mehrfache Begehung) schuldig erklärt worden ist (vgl. AGE SB.2015.42). Sowohl die Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung als auch diejenige wegen Angriffs stellen Verbrechen dar und richteten sich wie der vorliegend zur Diskussion stehende Tatbestand des Raufhandels gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität. Damit ist das Vortaterfordernis erfüllt.

#### **E. 4.3**

4.3.1 Leichte Vergehen werden vom Haftgrund der Fortsetzungsgefahr grundsätzlich nicht erfasst. Ausgangspunkt dieser Qualifikation bildet die abstrakte Strafdrohung gemäss Gesetz (vgl. BGer 1B\_512/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 4.3). Voraussetzung für die Einstufung als schweres Vergehen ist, dass eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren droht (vgl. hierzu Forster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 12).

4.3.2 Raufhandel wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 133 Abs. 1 StGB), sodass von einem schweren Vergehen auszugehen ist.

#### **E. 4.4**

4.4.1 Die erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer durch drohende Verbrechen oder schwere Vergehen kann sich grundsätzlich auf Rechtsgüter jeder Art beziehen (BGer 1B\_126/2011 vom 6. April 2011 E. 3.7). Im Vordergrund stehen Delikte gegen die körperliche und die sexuelle Integrität (BGE 143 IV 9 E. 2.7 S. 15).

4.4.2 Wie bereits erwähnt (vgl. E. 4.2.2), schützt der Tatbestand des Raufhandels das Rechtsgut der körperlichen Integrität.

#### **E. 4.5**

4.5.1 Nach dem Gesetz muss schliesslich ernsthaft zu befürchten sein, dass der Beschuldigte bei einer Freilassung erneut schwere Vergehen oder Verbrechen begehen würde (Art. 221

Abs. 1 lit. c StPO). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist anhand einer Legal- bzw. Rückfallprognose zu beurteilen. Massgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallgefahr sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere die Häufigkeit und die Intensität der untersuchten Delikte sowie die einschlägigen Vorstrafen. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen, wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten, zu berücksichtigen. Notwendig, aber auch ausreichend ist grundsätzlich eine ungünstige Rückfallprognose (vgl. BGE 143 IV 9 E. 2.8 ff. S. 16 ff.; Schmid, a.a.O., Art. 221 StPO N 13; Hug/Scheidegger, a.a.O., Art. 221 N 38; Forster, a.a.O., Art. 221 N 15).

4.5.2 Der Beschwerdeführer ist einschlägig vorbestraft. Besonders schwerwiegend erscheint der bereits erwähnte Schuldspruch des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom November 2015 unter anderem wegen schwerer Körperverletzung und Angriffs. Darüber hinaus ergeben sich aus dem aktuellen Strafregisterauszug vom 18. Juli 2018 einschlägige Verurteilungen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (19. Juli 2011 Amtsgericht Lörrach [DE]), einfacher Körperverletzung (13. Mai 2014 Staatsanwaltschaft Solothurn) sowie Tötlichkeiten (4. August 2014 Staatsanwaltschaft Solothurn).

4.5.3 Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Vorfall vom 17. Juli 2018 in der Probezeit der bedingten Entlassung aus der vom Appellationsgericht im November 2015 ausgesprochenen vierjährigen unbedingten Freiheitsstrafe ereignete. Selbst eine längere Freiheitsstrafe, die offene Reststrafe und die Begleitung durch die Bewährungshilfe haben den Beschwerdeführer offenbar nicht davon abhalten können, gegen seine Bewährungsauflagen (unter anderem Drogenabstinenz) zu verstossen und wiederum gewalttätig aufzufallen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Weisungen scheinen keine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt zu haben.

4.5.4 Die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer positive Vollzugsberichte ausgestellt werden konnten, hinterlässt eher mehr als weniger Bedenken bezüglich der Ernsthaftigkeit einer Verhaltensänderung. Offenbar kann sich der Beschwerdeführer im engen Rahmen des Vollzugs sozial korrekt verhalten, nicht aber in Freiheit. Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass der Beschwerdeführer trotz der (angeblich) grossen Nachfrage nach seinen beruflichen Fähigkeiten seit seiner Entlassung bei der [...] Ende Mai 2018 keine neue feste Arbeit gesucht, sondern sich lediglich bei einer Temporärfirma angemeldet hat, obwohl die Kündigung bereits am 27. März 2018 ausgesprochen worden ist. Darüber hinaus spricht auch die Trennung von der Mutter der gemeinsamen Tochter nicht von notwendiger Stabilität im sozialen Bereich. Im Übrigen haben weder seine Vaterschaft noch die damit verbundenen Verpflichtungen den Beschwerdeführer daran gehindert, erneut zu delinquieren. Das Angebot der (neuen) Freundin, wonach der Beschwerdeführer vorläufig bei ihr bzw. ihrer Familie wohnen könnte, deutet eher auf eine Gefälligkeit, denn auf eine soziale Verwurzelung, die zu einer gewissen Stabilität führen könnte, hin. Bezüglich der Wohnung in [...] kann festgehalten werden, dass die dort vorgenommene Kündigung infolge der Rechtsnatur der Kündigung als Gestaltungsrecht keineswegs ■zurückgenommen■ werden kann. Darüber hinaus ist die Wohnung offenbar bereits wieder zur Vermietung ausgeschrieben.

4.5.5 Die Vortaten und der aktuelle Vorfall ■ bei denen jeweils der Konsum von Kokain und Marihuana eine Rolle spielte ■ weisen auf eine enorme Gewaltbereitschaft hin. Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Fall zu einem Zeitpunkt delinquent, als er (relativ) frisch getrennt und ohne Job war und ausserdem durch den Selbstmord seines Freundes

einen psychischen Tiefpunkt durchlebte. Eine Situation, die ■ vielleicht nicht in der geballten Krise wie vorliegend, aber doch punktuell und in anderer Ausgestaltung ■ jederzeit wieder eintreffen kann. In dieser Situation wäre ernsthaft mit erneuten Gewaltdelikten zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft die forensisch-psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben hat. Bis diesbezüglich gesicherte Erkenntnisse vorliegen, ist aufgrund des bisher Bekannten ernsthaft mit neuen Attacken zu rechnen und es muss insgesamt von einer belasteten Prognose ausgegangen werden.

## **E. 5**

5.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist schliesslich eine Abwägung zwischen den privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

5.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 17. Juli 2018 in Haft. Aufgrund der zur Diskussion stehenden Straftat und seiner einschlägigen Vorstrafen hat er im Falle eines Schuldspruchs mit einer (wohl unbedingten) Strafe zu rechnen, welche die bis zum 23. November 2018 dauernde Untersuchungshaft von insgesamt 18 Wochen deutlich übersteigen wird, zumal angesichts seiner schlechten Prognose nur schon eine Reststrafe von 490 Tagen zu verbüssen sein dürfte. Ob anstatt oder zusätzlich eine freiheitsentziehende (stationäre) Massnahme angeordnet werden soll, wird das erstinstanzliche Gericht unter Berücksichtigung des in Aussicht gestellten Gutachtens zu beurteilen haben.

## **E. 5.3**

5.3.1 Die Verteidigung beantragt eventualiter, die Freilassung des Beschwerdeführers im Sinne einer Ersatzmassnahme mit der Auflage zu verbinden, dass er sich während mindestens sechs Monaten wenigstens einmal wöchentlich am Programm ■RISK■ der Bewährungshilfe Basel-Stadt zu beteiligen habe.

5.3.2 Dass der Beschwerdeführer während der Untersuchungshaft von sich aus mit dem Programm ■RISK■ begonnen hat, ist erfreulich. Indes kann den Vorakten entnommen werden, dass ■RISK■ bereits im Jahr 2014 ■ allerdings offenbar erfolglos ■ auf dem Programm der Bewährungshilfe stand. Wenn nicht einmal ein mehrjähriger Freiheitsentzug mit begleitenden Massnahmen zur Verbesserung des Rückfallrisikos beitragen konnte, so kann dies von einer ambulanten Massnahme wie dem Programm ■RISK■ (leider) erst recht nicht erwartet werden.

## **E. 6**

6.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentlichen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

6.2 Hingegen ist dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung zu bewilligen und seinem Vertreter ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. B\_\_\_\_\_ macht einen Aufwand von ■gegen acht Stunden■ geltend. Im Vergleich mit anderen Verfahren erscheint dieser Zeitaufwand auch vor dem Hintergrund zweier Rechtsschriften angemessen. Das Honorar ist somit auf CHF 1■600.■ (acht Stunden à CHF 200.■) festzusetzen, zuzüglich CHF 60.10 Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer zu 7,7 % (CHF 127.85). Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.